

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2876**

A17

**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

30. August 2024

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Ausbruchsverhinderung der Afrikanischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen“**

Sitzung des AULNV am 4. September 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 4. September zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL vom 22. August 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und  
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht

**„Ausbruchsverhinderung der Afrikanischen Schweinepest  
in Nordrhein-Westfalen“**

### Allgemeine Vorbemerkung:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) tritt seit 2014 in verschiedenen Ländern der Europäischen Union (EU) auf. Diese für Schweine und Wildschweine sehr bedeutsame Tierseuche verbreitet sich – ausgehend von östlich an die Europäische Union angrenzenden Ländern – zusehends in Europa. Es ist zu beobachten, dass der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in kurzen Zeiträumen große Gebiete überwinden kann. Am 13. September 2018 ist die Afrikanische Schweinepest in Belgien bei Wildschweinen nachgewiesen worden. Ausgehend von diesem Ausbruch unmittelbar zur Grenze Nordrhein-Westfalens wurden damals viele Maßnahmen zur Prävention und zur Vorbereitung auf den Ausbruchsfall eingeleitet. Dies betrifft unter anderem die Gründung einer Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft, die Beschaffung von umfangreichen Materialien (für Zaunbau, Absperrungen, Entwicklung von Softwarelösungen etc.) sowie die Gründung der ASP-Jagdeinheit und der ASP-Kadaversuchhundeeinheit beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. In Deutschland wurde die Afrikanische Schweinepest erstmals am 10. September 2020 in Brandenburg nachgewiesen. Nordrhein-Westfalen ist bis heute frei von der Afrikanischen Schweinepest.

Das Auftreten der Tierseuche im Rhein-Main-Gebiet im Juni dieses Jahres zeigt erneut, wie hoch die Gefahr einer Einschleppung auch über große Entfernungen ist. In Tierkadavern, aber auch in nicht erhitzten Fleisch- und Wurstwaren, kann der Erreger für Schweine monatelang infektiös bleiben. Der Erreger kann über Schweine, aber auch durch den Menschen, mit Kleidung, Autoreifen oder Nahrungsmittel über weite Strecken verbreitet werden.

Das Zentrum des aktuellen Seuchengeschehens liegt in einem Altrheingebiet in Hessen. Inzwischen sind 114 positive Wildschweine in Hessen, 41 in Rheinland-Pfalz und eines in Baden-Württemberg gefunden worden. Bereits in acht Hausschweinebeständen in Hessen und in einem Kleinstbestand in Rheinland-Pfalz wurde das Virus nachgewiesen (Stand: 27. August 2024, Tierseuchennachrichtensystem (TSN)). In den betroffenen Regionen wurden Restriktionszonen mit entsprechenden Handelsbeschränkungen eingerichtet.

Die zuständigen Behörden bemühen sich derzeit, eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest mithilfe einer intensiven Kadaversuche und Zaunbaumaßnahmen zu verhindern. Seit dem 21. April 2021 ist in der EU ein neues Tiergesundheitsrecht anzuwenden (Verordnung (EU) 2016/429). Der sogenannte „Tiergesundheitsrechtsakt“ (AHL, Animal Health Law) und seine Folgeverordnungen betonen die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschafts- und Handelsbeteiligten in Bezug auf den Schutz ihrer Betriebe vor Tierseuchen. Dies umfasst neben Maßnahmen zur Früherkennung von Tierseuchen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit der Betriebe. Kommt es trotz aller Vorsorgemaßnahmen zu einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Schweinebestand, werden von den zuständigen Kreisordnungsbehörden sofort entsprechende Maßnahmen angeordnet, um die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Die Grundlagen behördlichen Handels bilden dabei das europäische Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429) und seine Folgeverordnungen.

Zur Beantwortung der Fragen:

**Frage 1: Welche spezifischen Maßnahmen hat die Landesregierung NRW bisher implementiert, um die Einschleppung und Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern?**

Seit den ersten Ausbrüchen an den deutschen Grenzen im Jahr 2018 in Belgien und 2019 in Polen, gibt es einen regelmäßigen fachlichen Austausch der ASP-Sachverständigen, der vom Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (LANUV) organisiert wird. Gleichzeitig sind die Spezialisten der Verbände der Landwirtschaft, des Jagdwesens, der Waldbesitzer, der Fleischwirtschaft und der Veterinärmedizin eingebunden. Darüber hinaus wurde im Ministerium ein regelmäßiger Jour fixe aller beteiligter Fachabteilungen und dem nachgeordneten Bereich eingerichtet, um die Situation regelmäßig zu bewerten.

Die zuständigen Veterinärbehörden führen regelmäßig Tierseuchenkrisenübungen durch. Zuletzt fand eine Übung mit der Kreisveterinärbehörde Düren in Düren-Hürtgenwald am 19. Juni 2024 statt.

Seit mehreren Jahren besteht ein Vorhaltevertrag mit der Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft. Die Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft unterstützt die Kreisordnungsbehörden bei der Bekämpfung eines Ausbruchs im Wildschweinebestand. Dafür stehen in zwei dezentralen Lagern Zaunmaterial für drei Kerngebiete, Gerätschaften zur Kadaversuche und Bergung sowie die Möglichkeiten zur Aktivierung von Einsatzkräften zur Verfügung.

Um im Ausbruchsfall eine effektive Bejagung in den Restriktionsgebieten zu gewährleisten, wurde eine ASP-Jagdeinheit gegründet. Ein jagdliches Handlungskonzept wurde erstellt und Systeme für eine effektive und schnelle Bejagung wurden erprobt. Weiterhin wurde aus einer Kerngruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW eine ASP-Suchhundestaffel eingerichtet, die eine im Ausbruchsfall schnelle und effiziente Kadaversuche gewährleistet. Hierzu wurde ein eigenes und nach neusten Standards entwickeltes Ausbildungskonzept für die Suchhundegespanne erstellt und angewandt.

Nach der Verschärfung der Lage im Rhein-Gebiet gibt es im Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen regelmäßigen Jour fixe der betroffenen Abteilungen mit dem nachgeordneten Bereich unter der Federführung des Staatssekretärs, um einen zeitnahen Austausch und abgestimmtes Handeln zu gewährleisten. Bereits zweimal wurden alle betroffenen Verbände und Wirtschaftsbeteiligte zu einer Videokonferenz eingeladen, um auch hier in den Austausch zu gehen und gegebenenfalls neue Handlungsfelder zu identifizieren. Für den Fall eines Ausbruchs in Nordrhein-Westfalen ist dieser Interessenskreis sehr kurzfristig zu erreichen, um schnell und abgestimmt zu handeln. Darüber hinaus wurde jeweils befristet eine Schonzeitaufhebung auf Schwarzwild unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes in die Landesjagdzeiten aufgenommen. Dieses soll eine effektive Reduktion von Wildschweinpopulationen ermöglichen. Ergänzend hierzu werden die Kosten für die vorgeschriebene Trichinenuntersuchung vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

**Frage 2: Wie wird die Überwachung und Früherkennung von ASP in NRW organisiert und welche Rolle spielen dabei Wildschweinpopulationen?**

Hierbei ist zwischen der Früherkennung bei Haus- und bei Wildschweinen zu unterscheiden.

Die Pflicht zur Früherkennung bei den gehaltenen Schweinen liegt primär bei den Schweinehaltern. So sind diese gemäß der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHalHtHygV)) verpflichtet, in bestimmten Fällen die Untersuchung auf ASP durch ihren bestandsbetreuenden Tierarzt vornehmen zu lassen. Hierzu zählen gem. § 8 Schweinehaltungshygieneverordnung das gehäufte Auftreten von verendeten Schweinen in einem Stall, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen von über 40,5°C in einem Stall sowie das Auftreten von Totgeburten oder Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall und höchstens zweimalige erfolglose antimikrobielle Behandlung. Den Schweinehaltern wird das Angebot der Teilnahme am freiwilligen Früherkennungsprogramm ASP („ASP-Statusbetrieb“) gemacht. Mittels Antrags verpflichtet sich der Schweinehalter zur zweijährigen Teilnahme an dem Programm. Die Kreisordnungsbehörde bietet zusätzlich einen kostenlosen Biosicherheitsscheck an. Sollte ein Betrieb im weiteren Verlauf innerhalb einer ASP-Restriktionszone liegen, so ist er durch die Teilnahme am Programm bereits präventiv vorbereitet, um zeitnah die Anforderungen an das Verbringungen von Schweinen zu erfüllen, die ihm gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auferlegt werden müssen.

Die Früherkennung beim Wildschwein richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV)). Die Untersuchung aller verendet aufgefundener und krank erlegter Wildschweine ist gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 SchwPestMonV verpflichtend. Die Jagdausübungsberechtigten (JAB) haben dafür entsprechende Proben nach näherer Weisung der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu entnehmen. Die Jagdausübungsberechtigten sind darüber hinaus aufgefordert, auch verunfallte Wildschweine zu beproben.

Da im Rahmen der Klassischen Schweinepest-Früherkennung auch Blutproben von erlegten Wildschweinen genommen werden, werden diese in der Regel auch routinemäßig auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Über die Nachrichtenbereitschaftszentrale kann jede Person jederzeit dem LANUV eine Meldung über einen ge-

fundenen Wildschwein-Kadaver machen. Die Meldung wird an die zuständige Kreisordnungsbehörde vor Ort weitergeleitet, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit um alles Weitere wie das Aufsuchen, Beprobieren und Bergen des Kadavers kümmert.

Der Wildschweinekadaver wird, falls möglich, über Blutproben oder alternativ über Tupferproben oder Organproben untersucht. Auch bei stark verwesenen Kadavern kann beispielsweise eine Untersuchung noch über das Knochenmark durchgeführt werden. Auf der Homepage des LANUV sind weitere Informationen hinterlegt. Die Reduktion der Schwarzwildbestände über die Ausübung der Jagd ist ein weiterer wichtiger Baustein, um der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest entgegenzuwirken.

**Frage 3: Welche Aufklärungs- und Informationskampagnen wurden gestartet, um Landwirte und die Öffentlichkeit über die Risiken und Präventionsmaßnahmen der ASP zu informieren?**

Sowohl in den sozialen Medien, der landwirtschaftlichen und jagdlichen Fachpresse, wie auch in den regionalen Zeitungen gab es zahlreiche Informationen des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie auch von den nachgeordneten Behörden.

Im Rahmen von verschiedenen lokalen und landesweiten Veröffentlichungen wird die gesamte Bevölkerung regelmäßig gebeten, auf verendete Wildschweine zu achten und diese zu melden. In der Landwirtschaft liegt der Schwerpunkt auf der Beachtung der Biosicherheit in den schweinehaltenden Betrieben und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und der Tierseuchenkasse wurden jüngst auch noch einmal alle kleineren Schweinehalter mit weniger als 20 Tieren angeschrieben, um sie erneut für die ASP-Gefahr zu sensibilisieren.

Die Unteren Jagdbehörden und der Landesjagdverband wurden erneut gezielt angeschrieben und die Wichtigkeit der Früherkennung hervorgehoben. Nicht nur die Untersuchung von Kadavern, sondern auch die Untersuchung aller im Verkehr verunfallten, kranken oder ansonsten auffälligen Schweine auf das Virus der ASP ist besonders wichtig. Da erkrankte Tiere häufig versuchen, sich im Wasser abzukühlen und eine Abschwemmung über den Rhein zu befürchten war, wurden auch die Unteren Fischereibehörden, die Wasserschutzpolizei sowie die Fischereiverbände in Nordrhein-Westfalen informiert. Ergänzend hierzu gibt es Fachpublikationen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zum Thema Afrikanische Schweinepest im



„Rheinisch Westfälischen Jäger“, der eine hohe Abdeckung in der heimischen Jägerschaft hat.

Die Fachabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sich in den letzten Wochen bei fünf Vortragsveranstaltungen online und in Präsenz für Landwirte und Tierärzte beteiligt, um die aktuellen Informationen zu verbreiten und auf die Unternehmerverantwortung im Rahmen des europäischen Tiergesundheitsrechts hinzuweisen.

**Frage 4: Welche Zusammenarbeit besteht zwischen NRW und den benachbarten Bundesländern sowie internationalen Behörden zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest?**

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit allen Bundesländern. In der Arbeitsgemeinschaft Tiergesundheit und Tierseuchen der Bundesländer und der Taskforce Tierseuchen unter der Federführung des Bundes, werden regelmäßig bundeslandübergreifende Fragestellungen beraten und gemeinsame Maßnahmen abgestimmt. Intensiv unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Erarbeitung einheitlicher Tierseuchenbekämpfungsstandards durch Mitwirkung bei der Erstellung von Dokumenten im Tierseuchenbekämpfungshandbuch der Bundesländer, um z.B. Mustervorlagen für Allgemeinverfügungen zu erstellen und eine einheitliche Bekämpfung im Ausbruchsfall zu gewährleisten. In besonderen Fällen werden auch kurzfristige Videokonferenzen einberufen. Im Zusammenhang mit den aktuellen Fällen im Rhein-Main-Gebiet hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits zwei Mal den nationalen Krisenstab einberufen. Interne Lageberichte der betroffenen Bundesländer werden regelmäßig erstellt und den übrigen Bundesländern zur Verfügung gestellt. Eine Vertreterin des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Gast bei einer EU-Bereisung des Seuchengebietes teilnehmen können. Bezüglich der Vermarktung der Schweine aus den betroffenen Regionen wurden Absprachen mit den Behördenvertretern aus Hessen getroffen, um ein abgestimmtes Vorgehen gemäß den Vorgaben des europäischen Tiergesundheitsrechts zu planen.

Mit den internationalen Behörden und entsprechenden Wissenschaftseinrichtungen gibt es einen informellen Austausch, ansonsten ist der Bund für die Außenvertretung zuständig.

Darüber hinaus ist der Umgang mit der Afrikanischen Schweinepest ein ständiges Thema bei den jährlichen Besprechungen der Obersten Jagdbehörden in Deutschland. Ferner gibt es einen direkten Austausch auf Arbeitsebene zwischen den Obersten Jagdbehörden.

**Frage 5: Welche finanziellen und materiellen Ressourcen wurden bereitgestellt, um Maßnahmen gegen die ASP zu unterstützen, und wie wird deren Wirksamkeit überprüft?**

In den letzten Jahren hat sich Nordrhein-Westfalen an der solidarischen Zaunfinanzierung zum Zaunbau der ostdeutschen Bundesländer an der Grenze zu Polen beteiligt.

In Nordrhein-Westfalen selbst wurden Finanzmittel für die Beschaffung einer Drohne einschließlich damit verbundener EDV-Anwendung für die Kadaversuche und eines Sondereinsatzfahrzeuges für den Einsatz in ASP-Restriktionszonen sowie sonstige Überwachungsmaßnahmen im ASP-Fall zur Verfügung gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Kosten für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen für die Jägerschaft in Nordrhein-Westfalen und unterstützt so die verstärkte Bejagung von Schwarzwild. Ferner ist die Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest bei Fallwild oder krank erlegtem Schwarzwild für die Jägerschaft kostenfrei. Selbiges gilt für die landeseigene ASP-Jagdeinheit sowie die ASP-Kadaversuchhundeeinheit, die aus Mitteln der Obersten Jagdbehörde mitfinanziert wird. Des Weiteren wurden finanzielle Ressourcen durch das Ministerium für die Durchführung des Wildschweinfanges zur ASP-Prävention bereitgestellt.

Die Kosten für die Einrichtung und die dauerhafte Bereitschaft der Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft, inklusive der dafür notwendigen Materialien, werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Die Wirksamkeit von Präventionskosten zeigt sich in dem hohen Engagement der Jägerschaft, den Schwarzwildbestand stark zu bejagen. Die ASP-Jagdeinheit steht bereit und wird seit Jahren regelmäßig fortgebildet. Die ASP-Kadaversuchhundeeinheit wächst stetig an und ist mittlerweile für qualifizierte Hundegespanne außerhalb der Landesverwaltung geöffnet worden. Bestehende Abläufe und Systeme werden auch auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Bun-

desländer, die bereits mit dem ASP-Ausbruch zu kämpfen haben, stetig weiterentwickelt und optimiert. Regelmäßige Übungen zeigen, wie die Maßnahmen zumindest theoretisch reibungslos implementiert wurden. Die Wirksamkeit wird durch die Verwendung der beschafften Materialien und die regelmäßige Durchführung von Schulungen geprüft bzw. sichergestellt.

Die Tierseuchenkasse NRW bietet im Rahmen eines Früherkennungssystems eine Beihilfe für Schweinebeständen mit erhöhten Falltierzahlen oder fieberhaften Erkrankungen an. In betroffenen Beständen werden serologische und virologische Ausschlussuntersuchungen von bis zu 30 Blutproben in Zucht- und Mischbetrieben oder 14 Blutproben in Mastbetrieben übernommen. Zudem können bis zu fünf typisch erkrankte oder verendete Schweine in einem nordrhein-westfälischen Untersuchungsamt zum Ausschluss einer Schweinepestinfektion pathologisch-anatomisch untersucht werden. Neben den Kosten der Ausschlussuntersuchungen werden - nach dem Vorbericht des bestandsbetreuenden Tierarztes, der bestandsbetreuenden Tierärztin oder des Tiergesundheitsdienstes und den pathologisch-anatomischen Befunden - jeweils auch die Kosten der weiterführenden Untersuchungen zur Klärung der Krankheitsursache im Betrieb übernommen. Die Beihilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Tierhalter zur Untersuchung seines Schweinebestandes aufgefordert worden ist (Säule 1 des Frühwarnsystems) oder
2. in einem Schweinebestand eine fieberhafte Erkrankung aufgetreten ist, bei der antibiotische Behandlungen erfolglos waren (Säule 2 des Frühwarnsystems) oder
3. die Voraussetzungen des § 8 i.V.m. Anlage 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung vorliegen (Säule 3 des Frühwarnsystems).

Darüber hinaus können schweinehaltende Betriebe (unabhängig von ihrer Bestandsgröße und Nutzungsart) die Teilnahme an dem Früherkennungssystem „ASP Statusbetrieb“ beantragen. Dies setzt voraus, dass der Betrieb durch eine kontinuierliche Untersuchung die Erlangung des Status nach DVO (EU) 2023/594 umsetzen will.

Der Tierhalter verpflichtet sich zur Teilnahme für mindestens zwei Jahre. Als ASP-Statusbetrieb kann der Tierhalter einen Antrag auf Beihilfe zu den Kosten der serologischen und virologischen Untersuchung von Untersuchungsmaterial (Blut) auf die ASP

von bis zu zwei verendeten Schweinen, die älter als 60 Tage sind, pro Produktionseinheit und Woche beantragen. Sollten keine Tiere vorhanden sein, die den oben genannten Kriterien entsprechen, können an allen toten gehaltenen entwöhnten Schweinen Blutproben entnommen werden. Die Tierseuchenkasse übernimmt bei Gewährung der Beihilfe die Kosten der Untersuchung.

Zudem können Tierhalter, unter Vorbehalt der Freistellung durch die EU-Kommission, voraussichtlich ab September 2024, eine Beihilfe auf Beratungsleistungen im Bereich „Biosicherheit in der Schweinehaltung“ beantragen. Die Leistung erfolgt über eine zweimalige tierärztliche Fachberatung innerhalb von drei Monaten. Zusätzlich kann in Absprache mit dem Tierarzt beziehungsweise dem Schweinegesundheitsdienst eine einmalige Beratung zu baulichen Maßnahmen durch die Berater der Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Beihilfe bezieht sich auf die Übernahme der Beratungskosten eines Tierarztes in einer definierten Höhe je Beratungseinheit. Alternativ werden die Beratungskosten durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Schweinegesundheitsdienstes für einen maximalen Zeitaufwand von zwei Stunden je Beratungseinheit übernommen. Als weitere Leistung kann bei Bedarf eine Beratung zu baulichen Maßnahmen für maximal zwei Stunden erfolgen.